

## Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	28.08.2024
Rat	03.09.2024

**Betreff: 7. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung sowie Auslagenersatz an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)**

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/2024/057 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung sowie Auslagenersatz an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder wird beschlossen.

### Sachverhalt

Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates der Stadt Wittmund werden gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung monatlich im Voraus gezahlt. Dementgegen werden die Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher der Stadt Wittmund nach § 7 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung derzeit am Monatsende gezahlt.

Bislang wurde das Abrechnungsverfahren für Mitglieder des Rates der Stadt Wittmund größtenteils manuell abgewickelt. Das Abrechnungsverfahren für die Ortsvorsteher der Stadt Wittmund wurde bereits vollständig über das Fachverfahren „Loga“ (Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm) digitalisiert.

Künftig soll auch das Abrechnungsverfahren für Mitglieder des Rates der Stadt Wittmund vollständig über das Fachverfahren „Loga“ digitalisiert werden. Dazu ist es aus technischer Sicht notwendig, dass die Auszahlungszeitpunkte der Ortsvorsteher und der Ratsmitglieder angeglichen sind.

Aus diesem Grund soll der Auszahlungszeitpunkt für die Ortsvorsteher ab dem 01.01.2025 ebenfalls auf monatlich im Voraus abgeändert und somit dem der Ratsmitglieder angeglichen werden.

## rechtliche Würdigung

Gemäß § 44 Abs. 2 S. 1 und 55 Abs. 1 NKomVG können ehrenamtlichen Tätigen und Abgeordneten Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Der Rat beschließt nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 u. a. über Satzungen.

Im Auftrage

Lena Siebens

### Anlage/n

Anlage 1 7. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung

Anlage 2 Synopse zur 7. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.: